

Beitragspflicht

Obligatorisch versichert sind Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Erwerbstätige müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge bezahlen.

Die Beitragspflicht dauert bis zum Ende des Monats, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Beitragslücken führen zu Rentenkürzungen. Auch bei einem Rentenvorbezug müssen Beiträge bis zum ordentlichen Rentenalter bezahlt werden.

Ehepaare	Rentnerinnen und Rentner
<p>Bei Verheirateten gelten die Beiträge für den nicht erwerbstätigen Partner als bezahlt, wenn der im Sinne der AHV erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag (aktuell: 956 Franken) entrichtet. Der doppelte Mindestbeitrag wird erreicht, wenn der erwerbstätige Ehegatte ein Jahreseinkommen als Arbeitnehmer von mind. 9'500 Franken oder als Selbständigerwerbender von mind. 18'000 Franken erzielt.</p>	<p>Für Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, besteht ein Freibetrag von 1'400 Franken monatlich oder 16'800 Franken jährlich. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der den Freibetrag übersteigt.</p>

Beiträge

Die **Lohnbeiträge** an die AHV, IV und EO machen total 10,25% aus. Davon zahlen die Arbeitgebenden die Hälfte. Zu diesen 10,25% kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung.

Für **Selbständigerwerbende** werden die Beiträge aufgrund des Erwerbseinkommens festgesetzt.

Für **Nichterwerbstätige** bilden das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen Grundlage für die Berechnung der Beiträge.



Arbeitgebende
5,125%

Arbeitnehmende
5,125%



Selbständigerwerbende
9,65% ab 56'400 Franken
Mindestbetrag 478 Franken



Nichterwerbstätige
Mindestbetrag 478 Franken
Maximalbetrag 23'900 Franken

Meldepflicht

Versicherte, die ihre Beitragspflicht nicht selber oder durch den erwerbstätigen Ehegatten erfüllen, müssen sich zur Klärung der Beitragspflicht bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort oder bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons melden.

Erziehungsgutschriften

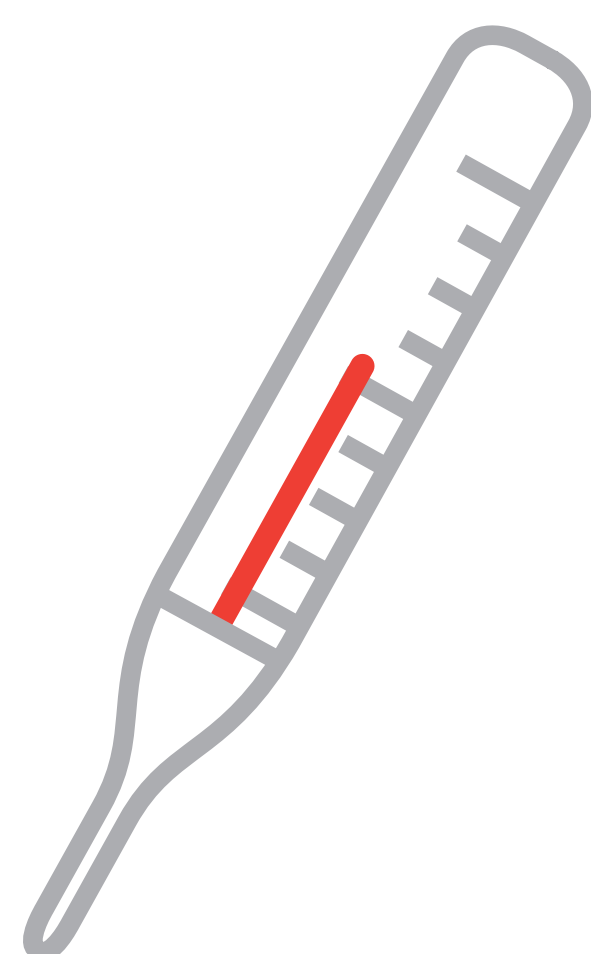


Bei der Rentenberechnung werden Erziehungsgutschriften für jedes Jahr angerechnet, in dem Versicherte die elterliche Sorge oder Obhut für eigene Kinder oder Stief- und Adoptivkinder bis zum 16. Altersjahr ausübten.

Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Ehejahre je zur Hälfte aufgeteilt. Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung oder getroffener Vereinbarung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet.

Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch angerechnet. Sie entsprechen der 3-fachen jährlichen Minimalrente im Zeitpunkt der Rentenberechnung (aktuell: 42'300 Franken).

Betreuungsgutschriften



Betreuungsgutschriften werden für jedes Jahr angerechnet, in dem Versicherte pflegebedürftige Verwandte (Ehegatten, Eltern, Grosseltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefkinder) betreuen, sofern die betreute Person

- eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht und
- nicht mehr als 30 km von der pflegenden Person entfernt wohnt oder diese nicht mehr als eine Stunde braucht, um den entsprechenden Weg zurück zu legen.

Betreuungsgutschriften

- sind nicht mit Erziehungsgutschriften kumulierbar,
- werden während den Ehejahren hälftig geteilt und
- entsprechen der 3-fachen jährlichen Minimalrente im Zeitpunkt der Rentenberechnung (aktuell 42'300 Franken).

Betreuungsgutschriften sind **jährlich** bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort **geltend zu machen**, spätestens aber nach fünf Jahren seit Beginn der Betreuung.

Leistungen an Hinterbliebene

Auf Antrag richtet die AHV folgende Leistungen an Hinterbliebene aus:

Witwenrenten	Für Witwen, die Kinder haben oder die bei der Verwitwung 45 Jahre alt und mindestens 5 Jahre verheiratet waren.
Witwerrenten	Für Witwer mit Kindern unter 18 Jahren.
Waisenrenten	Für Waisen bis zum 18. Altersjahr, bei Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr.

Vorbezug und Aufschub der Altersrente

Ordentliches Rentenalter

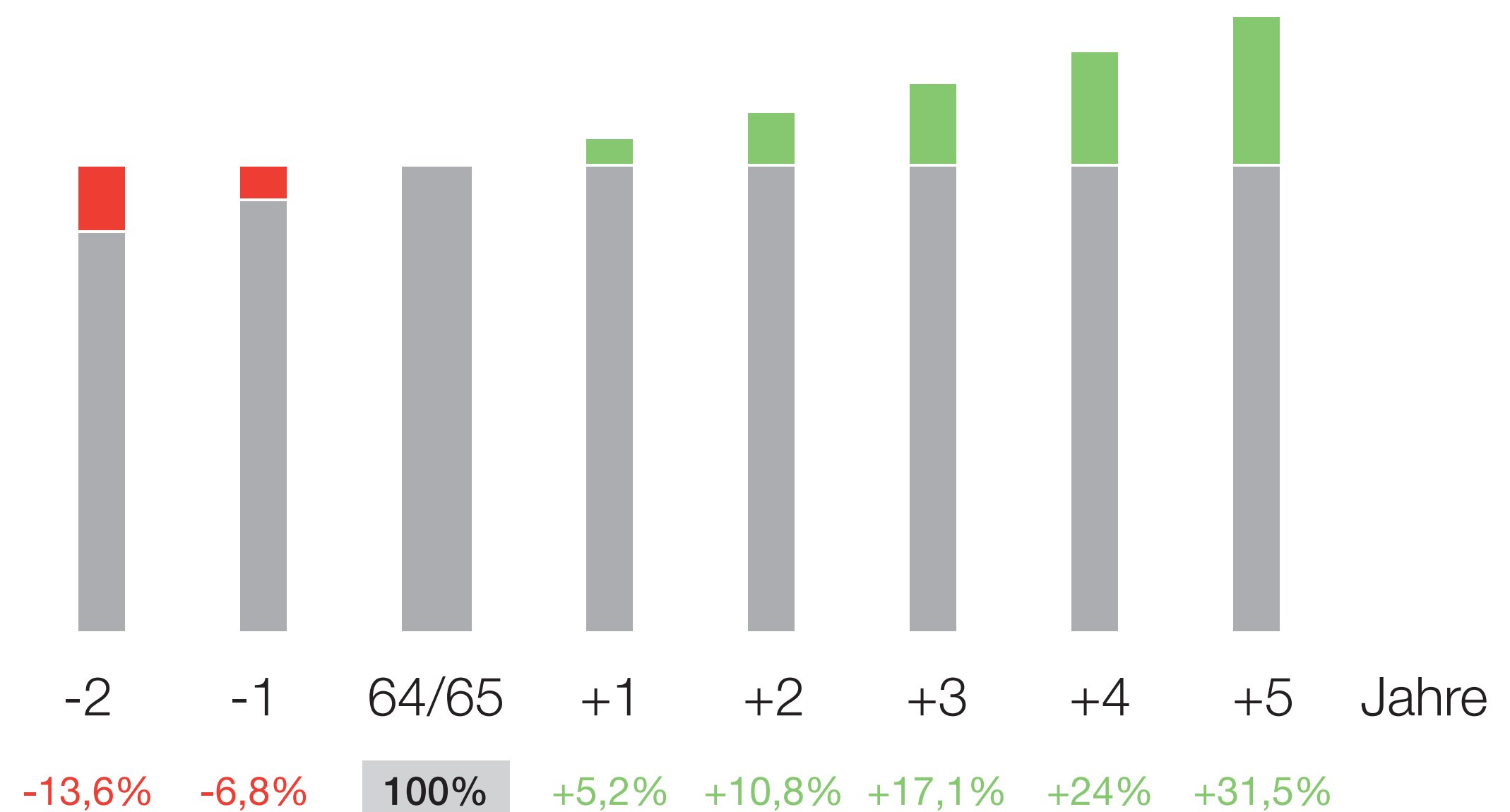


64 Jahre



65 Jahre

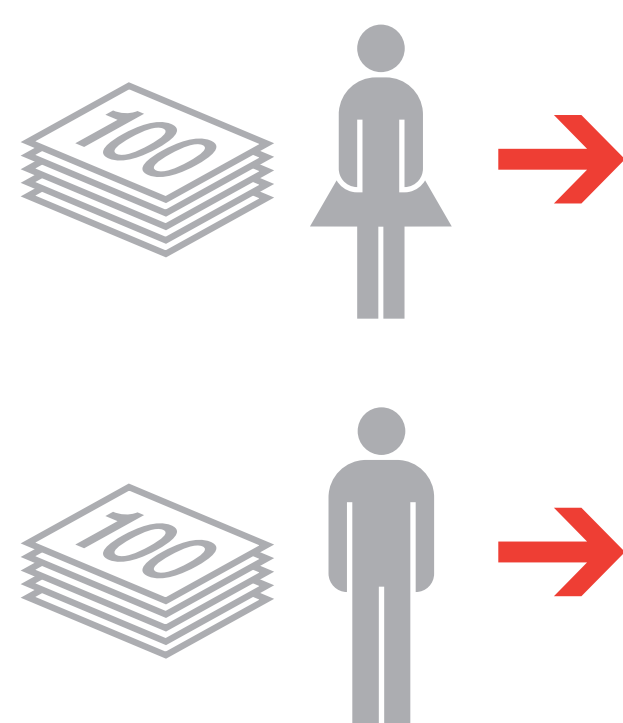
Rentenvorbezug



Renten eines Ehepaars

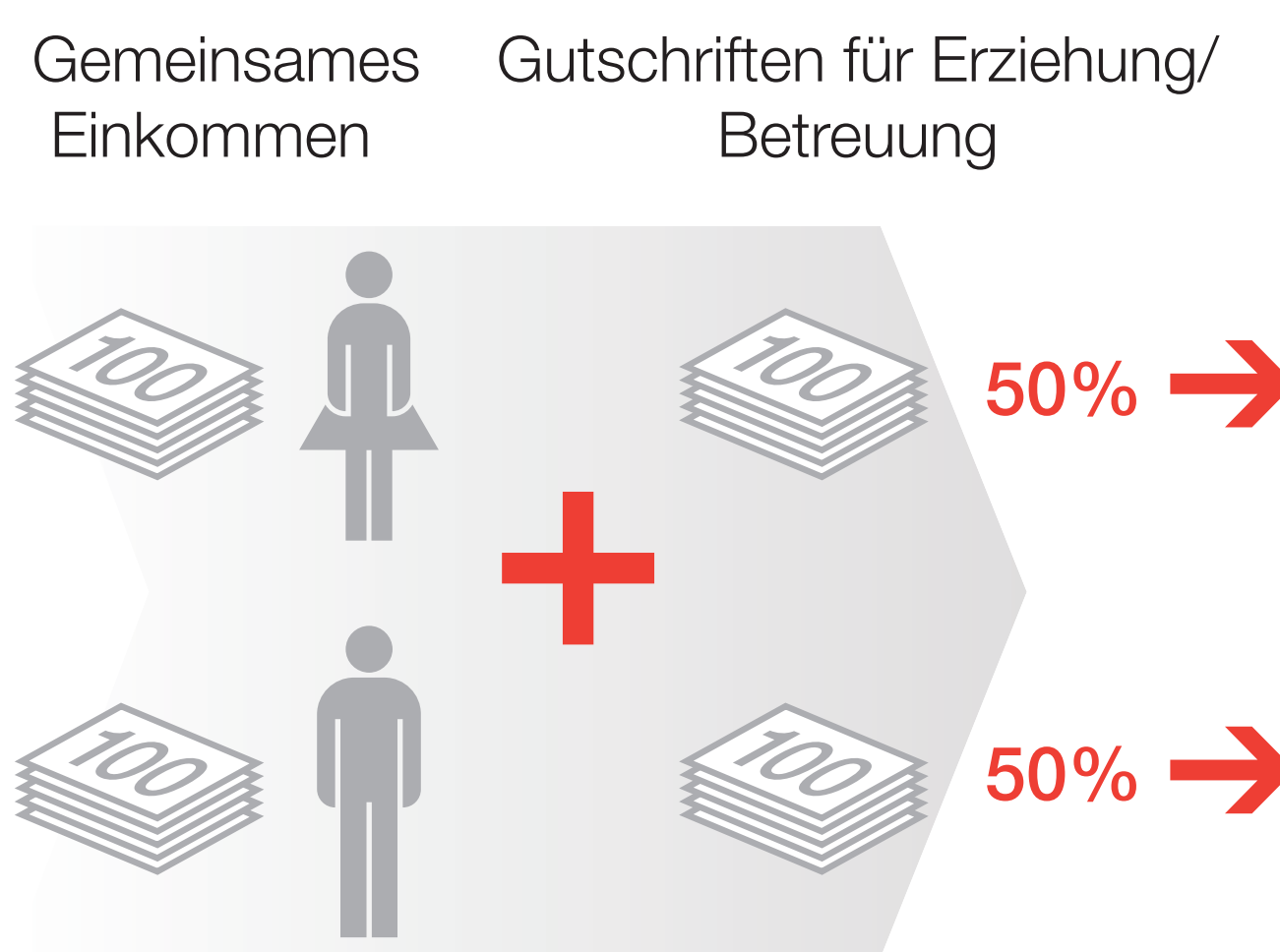
Vor der Ehe

Eigenes Einkommen



Grundlage bilden die ungeteilten eigenen Einkommen und Gutschriften vor der Ehe ...

Während der Ehe

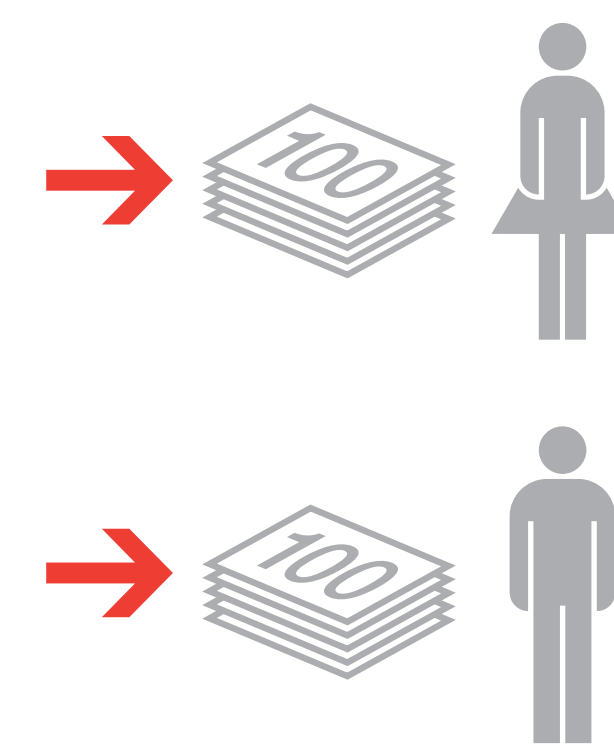


... sowie die je hälftig aufgeteilten Einkommen und Gutschriften während ganzer Ehejahre (Splitting).

Bei einer Scheidung erfolgt dies auf Antrag bei einer kontoführenden Ausgleichskasse.

Das Splitting wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente haben oder wenn die Ehe geschieden wird.

Individuelle Rente



Ehefrau und Ehemann erhalten je eine eigene Rente, gemeinsam aber höchstens 150% einer maximalen Altersrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Renten entsprechend gekürzt (Plafonierung).

Anmeldung

Ordentlicher Rentenbezug

Die Anmeldung sollte drei bis vier Monate vor dem ordentlichen Rentenalter eingereicht werden.

Rentenvorbezug

Ein Vorbezug ist nur für ganze Jahre möglich und muss drei bis vier Monate im Voraus, spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird, geltend gemacht werden. Eine verspätete Anmeldung kann nicht berücksichtigt werden.

Rentenaufschub

Ein Aufschub ist innerhalb eines Jahres seit Erreichen des ordentlichen Rentenalters geltend zu machen, wobei die Dauer des Aufschubs nicht im Voraus verbindlich festgelegt werden muss.